

Gerichtsbücher als Quellen zur Familiengeschichte

Autor(en): **Bürgisser, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse**

Band (Jahr): **17 (1950)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697378>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

parvint alors à rejoindre la reine des Pays-Bas à Londres, et occupe aujourd'hui ses fonctions auprès de la souveraine¹⁾.

Frédéric Baud, second fils d'Abram, se signala, lui aussi, dans une carrière de trop courte durée, mais fort remplie. Né à La Haye en 1795, il devint en 1814 premier-lieutenant du génie. C'est en cette qualité qu'il partit pour Bruxelles, où il fut attaché au Ministère de la Guerre et préposé au service des Eaux et des Ecluses. Il fut ensuite professeur à l'Ecole d'artillerie de Delft, puis nommé Conseiller à Leeuwarden. Il mourut prématurément dans cette ville en 1832, âgé de trente-six ans. *(A suivre.)*

Gerichtsbücher als Quellen zur Familiengeschichte

Von Prof. Dr. Hans Bürgisser, Zürich

In mancher sorgfältig gearbeiteten Familiengeschichte fehlen unter den benützten Quellen die einschlägigen Gerichtsbücher. Zivil- und Strafprozesse sowie die notariellen Geschäfte, die sich vorfinden, bedeuten aber in mancher Hinsicht wertvolles Material, und es scheint mir angezeigt, auf diese vernachlässigten Quellen hinzuweisen.

Der Hauptgrund für die Vernachlässigung solch bedeutsamen Materials liegt in einer falschen Einstellung zur Aufgabe der Familienforschung. Besonders die Bearbeiter ihrer eigenen Familiengeschichte scheuen davor zurück, Lebensumstände darzustellen, die zumeist wenig zum Ruhme der ehemals Beteiligten beitragen, oder gar Verbrechen von Vorfahren und Verwandten zur Sprache bringen. Die Vorstellungen, unter denen die Familienforscher vor allem im 17. und 18. Jahrhundert standen, ihre Arbeit müsse einen «Ehrensaal» aufbauen, wirken dabei nach; oder die eigene bürgerliche Ehrenhaftigkeit verschliesst sich der Einsicht, dass zu dem vielfältigen Leben mehrerer Jahrhunderte naturnotwendig auch die Entgleisung gehören muss. Eine solche Einstellung des Forschers zu seiner Arbeit ist menschlich engherzig, das Wirken aller

¹⁾ Ceci était écrit avant l'abdication de la reine Wilhelmine en faveur de sa fille, l'actuelle reine Juliana.

Kräfte im Leben einer Familie darf nicht einfach unterschlagen werden, weil solche unliebsamen Tatsachen dem Verfasser peinlich sein könnten, oder weil er das Bedürfnis verspürt, das Walten der Natur im Leben eines Geschlechtes zu korrigieren. Weiter aber ist dieses Vorgehen wissenschaftlich unhaltbar; denn unter gar keinen Umständen darf der Forscher Quellen unterschlagen, weil sie ihm persönlich missfallen. Er hat darzustellen, was ihm die Ueberlieferung bietet. Ich weiss wohl, dass der Familienforscher hier auf den hartnäckigen Widerstand seiner Auftraggeber oder Angehörigen stösst, ganz besonders, wenn Drucklegung vorgesehen ist. Aber es handelt sich hier um das Ansehen der Genealogie überhaupt, der Aussenstehende so gerne billige Lobhudelei vorwerfen. Endlich aber gehört die einzelne Familiengeschichte zu einem ganzen Kreis gleichartiger Veröffentlichungen, die zusammen einen wertvollen Beitrag zur Geschichte unseres Volkes liefern sollen, und deren Verfälschung durch solche Privat-Zensur das einzelne Erzeugnis in seiner Brauchbarkeit für das Ganze entwerten.

Vielfach sieht der Bearbeiter aber wohl nur deshalb von der Verwendung der Gerichtsbücher ab, weil sie gewöhnlich keine Namensregister enthalten und darum eine mühsame Durchsicht Blatt um Blatt erfordern. Vor allem in städtischen Verhältnissen verlangt dies eine ordentliche Arbeitsleistung. Wie sehr sich diese aber lohnt, sei später noch an einigen Beispielen gezeigt.

Ganz abgesehen von der wissenschaftlichen Forderung nach Vollständigkeit der Quellen einer Familiengeschichte sind es bei Bauernfamilien gerade die Gerichtsbücher, die oft die einzige Nachricht bieten, welche über die Kirchenbücher, über Zins-, Mannschafts- und Bevölkerungsrollen hinausführt. Berichte über die stille Bewährung im Alltag und die Arbeit des Einzelnen durch all die Jahre seines Lebens sind äusserst selten. So drängt sich das sonst noch Vorhandene von selbst auf, etwa die Protokolle von Stillstand und Chorgericht ländlicher Gegenden, die eine Fülle von Tatsachen enthalten, einzelne Züge und Geschehnisse, an denen wir keinesfalls vorübergehen dürfen. Ich möchte hier an einigen Beispielen zeigen, dass es sich nicht darum handelt, die Namen und Daten des Stammbaums mit einigen Hühnerdieben, Wildfrevlern

oder gar Ehebrechern aus früheren Zeiten zu verzierern, weil in den gegebenen Umständen die Pfarrer oder Obervögte fehlen.

Den ersten Gewinn trägt der Leser von Gerichtsbüchern schon davon, noch ehe er auf Angehörige der behandelten Familie stösst. Ich meine damit den Einblick in Handel und Wandel, Bestrebungen und Sorgen des engen Kreises, der die Welt seiner Forschung ist. Ganz von selber bilden sich beim Leser bestimmte Vorstellungen über den Lebensraum der einzelnen Familie. Wird aber im Laufe der Zeit von Angehörigen gehandelt, so ergeben sich mannigfaltige Beiträge.

Jeder Forscher ist froh darüber, wenn genealogische Zusammenhänge, verzweigte Verwandtschaften z. B. in einem Erbschaftshandel zur Sprache kommen. Handelt es sich dabei gar um einen Zeitraum, aus dem Kirchenbücher nicht vorhanden sind, so ist eine solche Nachricht geradezu unschätzbar. Aber auch von diesem besonders glücklichen Fall abgesehen, finden sich über einzelne Personen wertvolle Angaben, die uns keine andere Quelle zu bieten vermöchte. So sagt in einem Prozess eines Klosters mit der nahen Stadt über den freien Holzschlag zum Unterhalt einer Brücke aus dem Jahre 1415, ein Zeuge als Anwohner aus, er sei 74 Jahre alt und immer im Hause seines Vaters gewesen und wisse nichts anderes, als was die eine Partei vorbringe. Doch gewiss ein für den frühen Zeitraum wertvoller Beitrag. Oder aus dem 17. Jahrhundert wird als Begründung für eine tätliche Auseinandersetzung angegeben, sie sei aus Erbitterung geschehen über die von einer Gruppe neu eingeführte Schützenordnung. Oder im 18. Jahrhundert wird einem Schulmeister vorgeworfen, er halte keine gute Aufsicht über die jungen Burschen und ihr «nachentlouffen denen meitlinien».

Diese Beispiele zeigen uns aber auch den heimatkundlichen Wert solcher Quellen. Auf einen Schlag eröffnen sie einen Einblick in den Alltag früherer Zeiten. Welch eine lebendige Bereicherung erhält beispielsweise eine Familiengeschichte durch einen Zeugenbericht über eine übel verlaufene Bruchoperation und den Zustand der Wunde nachher oder durch die hübsche Geschichte, wie ein Stadtherr mit einer Fuhre Gratiswein zu einer Landversteigerung

erschien und darum zu gute Geschäfte abschloss, weil viele Verkäufer «räuschig» gewesen waren.

Ein ganz besonderer Wert kommt solchen Protokollen aber zu, weil sie die unmittelbare Rede, das gesprochene Wort von damals überliefern. Keine andere Quelle, wo nicht Kunstwerke von Rang überliefert sind, führt uns so nahe an die längst vergangene Stunde und Stimmung heran. Da sagt ein Herr zu seiner faulen Magd, «er wolle nicht ein Mastviech an ihr hirschen». Und ein erzürnter Bürger ruft: «Was Tüffels tuet der Schultheis wann er nit suuft!».

Aber auch schweres Geschick und echtes Leid können uns ergreifend aus den Akten entgegentreten, oder der seltene Einblick in die tägliche Bauernarbeit in Stall und Feld. Wo Besitzverhältnisse behandelt werden, fällt manches für den Familienforscher ab, Testamente oder Inventare sind wahre Fundgruben. Hier nur noch ein Beispiel für viele. Ein alter Mann verteilt seine Habe unter die Söhne. Neben dem Grundbesitz wird eine ganze Einrichtung aufgezählt, für sich aber behält er weiterhin: eine Milchkuh, jährlich vier schlachtreife Schweine, zwei Kammern im Haus und die Kost und einen bestimmten Lindenbaum mit der dabei stehenden Bank.

Es gibt überhaupt kein Lebensgebiet, das nicht zum Inhalt eines Protokolls werden könnte, und ich erwähne nur noch die bedeutsamen Beiträge zur Rechtspflege etwa einer Gerichtsherrschaft oder bei umständlichen Rechtsverhältnissen, deren Erwähnung der allgemeinen Geschichtsforschung in jenem Gebiet einen wichtigen Beitrag bieten kann.

Abschliessend noch ein Hinweis zur praktischen Arbeit. Es empfiehlt sich, jede einschlägige Stelle wörtlich herauszuschreiben, höchstens unter Weglassung der Kanzleiformeln; denn eine blosse Regeste lässt uns manche hübsche Einzelheit vergessen oder enthält gar einen Zug nicht mehr, der sich in der Folge als bedeutsam erweisen könnte. Wieviel dann von der Abschrift verwendet wird, erweist sich erst bei der endgültigen Fassung der ganzen Arbeit und ist weitgehend auch eine Stilfrage. Sind die gewonnenen Notizen aber besonders reizvoll oder einigermaßen umfangreich, können sie nachträglich zu einem anschaulich lesbaren Quellenanhang zusammengefasst werden.

Sicherlich aber ist es immer schade und ein Verlust, wenn sich der Verfasser einer Familiengeschichte diese Materialien entgehen lässt.

Die Berwart

Von W. R. Staehelin, Coppet

In seinem so überaus verdienstlichen Werk «Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter» beklagt der Autor, Herr Konrad W. Hieronymus, auf Seite 405, dass ihm über das Geschlecht Berwart fast nichts bekannt sei. Ein Wappenschild dieser Familie hing noch im 17. Jahrhundert im Basler Münster¹⁾, was den Verfasser dieser Zeilen veranlasst hat, diesen wenig bezeugten Berwart nachzugehen, die seit ihrem Auftreten in Basel ausschliesslich mit den ersten Familien der Stadt verschwägert waren.

Zuerst begegnet uns «Berwart der elter», welcher 1327 die Pfründe zum eben erbauten St. Margarethen-Altar in der hintern Krypta des Basler Münsters stiftet. Vielleicht seine Schwester war jene Margarita Berwart, 1342—1366, Gattin des Heinrich Sürlin, 1337—1358, tot 1360. Da sein Vorname bei der Pfründenstiftung nicht genannt wird, ist er vielleicht identisch mit dem vor 1351 verstorbenen Johann Berwart, welcher mit Cylia Fröwler verheiratet war. Ein Sohn dieser Ehe ist Heinzmann oder Heinrich Berwart gewesen, 1351—1359, der ein Geschwisterkind war zu Henman Murnhart, 1370—1383, des Rats von Achtburgern und Pfandherr zu Wartenberg, Gemahl der Margarethe Sevogel. In den geistlichen Stand getreten, wird Heinrich Berwart seit 1377 als Domkaplan genannt. In der Folge scheint er viel der damals einflussreichen mütterlichen Familie zu verdanken gehabt zu haben. Ausser Schaffner des Domkapitels und Fabrikmeister wurde er Kaplan des St. Matthäus-Altars, welcher in der Fröwlerkapelle des Basler Münsters stand, sowie Dekan der Bruderschaft St. Johann auf Burg,

¹⁾ Wappen Berwart: Gespaltener Schild, vorn in weissem Feld eine blaue Lilie, hinten von rot und weiss dreimal geteilt. Siehe Wappen Konrad Schnitt und Wappenbüchlein Hieronymus Vischer, S. 30, beide im Staatsarchiv Basel.